NIEDERSCHRIFT
über die 20. Gemeinderatssitzung
am 15.07.2024

| | |
|---|---|
| Ort: | Gemeindeamt Uderns |
| Beginn: | 20:04 Uhr |
| Ende: | 22:38 Uhr |
| Anwesende: | Bgm. Ing. Josef Bucher<br>Vbgm. Benno Fankhauser<br><br>und die GR-Mitglieder<br><br>Hanspeter Laimböck, Kurt Schiestl, Georg Knabl,<br>Thomas Hollaus, Emmerich Horvath, Barbara Fleidl,<br>Katharina Hauser, Inge Steiner, Elisabeth Helm,<br>Karl Spindlegger und Martin Kob |
| Entschuldigt: | Sylvia Knabl, Martin Häusler, Peter Hanser |
| Schriftführer: | Martin Steinlechner |

Tagesordnung

1) Erledigung der GR-Beschlüsse vom 13.05.2024
2) Genehmigung des GR-Protokolls vom 13.05.2024
3) Vorstellung des Projektes Mitarbeiterwohnhaus Hotel Wöscherhof
4) Kostenanteil für die Überdachung beim ESC Kleinboden
5) Annahme des TIGAS-Preisangebots für die Gemeinde Uderns
6) Sanierung Tennisplätze und Fußballplatz sowie neue Flutlichtanlage
7) Bereinigung der Straßengrundgrenzen Dorfstraße und Ehstandweg
8) Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. 1571/10, KG Uderns
9) Pachtvereinbarung und Planung Waldkindergarten Uderns
10) Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
11) Verschiedene Berichte
12) Allfälliges, Anfragen und Anträge
13) Personalangelegenheiten

Zu Beginn der heutigen Sitzung begrüßt der Bürgermeister die anwesenden Mandatare und den Protokollführer, und verliest die Tagesordnung zur Sitzung. Da kurzfristig noch eine Beschlussänderung zum zuletzt für die Bauarbeiten bei den Sportanlagen aufgenommenen Darlehen erforderlich ist, ersucht der Bürgermeister darum, dass dies heute als erster Punkt unter Allfälliges behandelt werden möge. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

**Einstimmiger Beschluss.**

Weiters ist das GR-Protokoll unmittelbar nach Ende der Sitzung durch den Bürgermeister und zwei weitere Gemeinderäte sowie den Protokollführer zu unterfertigen, damit die Kundmachung zum nächstmöglichen Termin legitimiert ist. Dies wird ab dem heutigen Tage so durchgeführt.

Punkt 1 der Tagesordnung: Erledigung der GR-Beschlüsse vom 13.05.2024

Zu Punkt 2: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2024 wurde durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Die Annahme des TIWAG-Angebots zur Anpassung des Strompreises für die Gemeinde Uderns in den Jahren 2025 bis 2028 wurde einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4: Substanzverwalter-Stellvertreter Josef Bucher hat den Gemeinderat über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns informiert.

Zu Punkt 5a: Der Bürgermeister hat den Termin für die heutige Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Zu Punkt 5b: Bgm. Ing. Josef Bucher musste die Mandatare über die Verzögerungen beim Neubau der Mittelschule Fügen sowie der Aufstockung der dortigen Musikschule aufgrund des Einspruchs eines Mitbewerbers im Vergabeverfahren sowie der seitens des Landesverwaltungsgerichts Tirol ergangenen einstweiligen Verfügung mitteilen. Über Neuerungen zum laufenden Verfahren wird der Gemeinderat informiert.

Zu Punkt 5c: Der Gemeinderat wurde über die abgeschlossene Pachtvereinbarung von sieben KFZ-Stellplätzen nördlich des Gemeindeamts zwischen der Gemeinde Uderns und dem Erzherzogs Wirtshaus zur Gass in Kenntnis gesetzt.

Zu Punkt 5d: Hinsichtlich der nötigen Mülltrennung am Sportplatz wurden die Vereine SVG und TC Uderns sowie der Kantineur aufgefordert, dies nach Errichtung des Müllhäuschens gewissenhaft umzusetzen.

Zu Punkt 6a: Der Antrag des Vereins Ski Alpin Uderns auf finanzielle Unterstützung beim Ausbau des zur Verfügung gestellten Lagerraums bei der neuen Stockschützenhalle wurde abgewiesen.

Zu Punkt 6b: Im Gemeinderat wurde über das vorhandene Parkverbot an der Straßenlaterne südlich gegenüber der Mühlbachwegbrücke gesprochen. Die Polizei wurde darum ersucht, Falschparker dort abzumahnen, damit dieser Missstand endlich aufhört.

Zu Punkt 7: Die anstehenden Personalangelegenheiten wurden allesamt positiv erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung des GR-Protokolls vom 13.05.2024

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2024 sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat genehmigt dieses deshalb und unterfertigt es.

Punkt 3 der Tagesordnung: Vorstellung des Projektes Mitarbeiterwohnhaus Hotel Wöscherhof

Die Familie Daigl plant, auf der Gp. 85/1, KG Uderns, statt des derzeitigen Hotelparkplatzes eine Parkgarage mit Mitarbeiterwohneinheiten und privatem Wohnteil zu errichten. Der Entwurf dazu wurde durch das Atelier Burtscher ausgearbeitet. Andreas und Christoph Daigl sowie die Vertreter des Planungsbüros möchten dem Gemeinderat heute das Vorhaben präsentieren und die maßgeblichen Punkte erläutern. Danach haben die Gemeinderäte die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ihre Anliegen hinsichtlich des Projektes darzulegen. Der Bürgermeister lädt die Antragsteller und ihre Planer ein, mit der Vorstellung zu beginnen.

Christoph Daigl erklärt, dass das Hotel Wöscherhof derzeit mehrere Wohnungen in Uderns für die Mitarbeiter*innen angemietet hat und auch das bestehende Appartementhaus (altes Bauernhaus) teils dafür genutzt wird. Der Durchfahrtsweg beim neuen Vorhaben soll an die Nordseite verlegt werden, um auch ausreichend Rangierraum für die Manipulationen beim Heizhaus der vorhandenen Hackschnitzelanlage zur Verfügung zu haben.

Es gehen keine Stellplätze verloren, und die Gesamtzahl unter Einbeziehung des weiter westlich oberhalb der Hotelanlage befindlichen Parkplatzes ist mehr als ausreichend. Alle Mitarbeiter*innen haben mittlerweile eine Ganzjahresstelle im Betrieb. Die geplante Parkgarage ist wesentlich kostengünstiger zu realisieren als etwa eine Tiefgarage, und von der Zufahrtssituation her kann man hier mit dem vorhandenen Gelände gut arbeiten.

Vorgesehen ist eine Parkgarage als unterstes Geschoss (Säulenbauweise), der Zutritt in die oberen Geschosse erfolgt zentral von dort aus. Im ersten und zweiten Obergeschoss sollen knapp 30 Mitarbeiter-Wohneinheiten Platz finden. Diese sind von der Größe her so angelegt, dass sie nicht als Sachbezug gelten. Schließlich würden oben noch die beiden jeweils zweigeschossigen privaten Wohnteile für Andreas und Christoph Daigl aufgesetzt. Das Vorhaben soll in absehbarer Zeit umgesetzt werden, damit sowohl die Mitarbeiter*innen als auch die Antragsteller in unmittelbarer Nähe des Hotelbetriebs wohnen können. Die Betreiber betonen die Wichtigkeit, dieses zentral gelegene Grundstück optimal auszunützen. Andreas Daigl verweist auf das Hotel Pachmair, wo der Gemeinderat einer noch höheren Bebauung zugestimmt habe.

Bgm. Ing. Josef Bucher und Vbgm. Benno Fankhauser erklären, dass ihnen die Gesamthöhe im Verhältnis zur umgebenden Bebauung als zu hoch erscheint. Die Anzahl und Größe der Mitarbeiter-Einheiten sei nachvollziehbar. Der Bürger-

meister würde die Reduktion um ein Vollgeschoss bevorzugen im Hinblick auf das örtliche Erscheinungsbild und die Kubatur.

Die Planer erläutern, dass sich die Höhenlage der Parkgarage aus dem Geländeverlauf ergebe. GR Inge Steiner erkundigt sich, ob die Antragsteller mit den betroffenen Anrainern bereits über das Projekt gesprochen haben. Dies ist bislang nicht erfolgt. Das Zurückspringen der oberen Geschosse, vor allem an der Südfassade, wird durch den Planer beschrieben. Der Baukörper soll möglichst weit nach Süden abgerückt werden, um zu den nördlichen Anrainern mehr Abstand zu schaffen. Die wahrnehmbare Höhe des Objekts ergebe sich durch die Traufenkanten. Das neue Gebäude ließe sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Anschluss Heizung, Kanal, Wasser etc.) ideal anbinden.

Die Antragsteller erklären gegenüber dem Gemeinderat, dass sie auf dem gegenständlichen Grundstück auch ohne die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung z.B. ein dreigeschossiges Gebäude zuzüglich Dachgeschoss errichten könnten, aber zugunsten der Optik sowie der Attraktivität des Gebäudes im Ortskern sind sie mit den Planern zum vorliegenden Entwurf gekommen. Die Fassadengestaltung und die zu verwendenden Materialen sollen in Anlehnung an den bestehenden Hotelbetrieb gewählt werden, um ein stimmiges Erscheinungsbild zu generieren. Die Satteldachvariante beim Aufbau hat gegenüber einem Flachdach jedenfalls den Vorzug.

Der Bürgermeister spricht an, dass die ausschließlich private Nutzung des oberen Gebäudeaufbaus durch die Antragsteller gewährleistet sein müsse. Andreas Daigl erklärt dazu, dass dies garantiert sei und es hier keinesfalls eine betriebliche Nutzung oder Freizeitwohnsitze geben werde. Dies wäre ohnehin von Gesetzes wegen ausgeschlossen und eine Grundvoraussetzung seitens des Gemeinderats, dem Vorhaben in Kombination mit den geplanten Mitarbeiter-Wohneinheiten die Zustimmung geben zu können.

Nach Präsentation des Vorhabens und der erfolgten Fragestellung und den Stellungnahmen aus dem Gemeinderat fasst Bgm. Ing. Josef Bucher den nunmehrigen Stand kurz zusammen. Der aktuelle Entwurf würde hinsichtlich der Höhe und Kubatur sowie der Geschossanzahl jedenfalls eine Bebauungsplanänderung erforderlich machen, damit das Projekt umgesetzt werden könnte. Diese wäre durch den Raumplaner auszuarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Deshalb hat das Planungsbüro Atelier Burtscher nun den Auftrag, ergänzend zur vorliegenden Planung die Flächen- und Massenermittlung an das Gemeindeamt vorzulegen, damit die Unterlagen gesammelt an das Raumplanungsbüro übermittelt werden können zwecks raumordnungsfachlicher Beurteilung sowie allenfalls Vorbereitung der Bebauungsplanänderung für die Gp. 85/1.

Vor Ausarbeiten der Änderung ist noch die raumordnungsfachliche Beurteilung hinsichtlich der Kubatur und Höhe des Vorhabens abzuwarten, damit allenfalls nötige Änderungen noch durch das Planungsbüro berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister erläutert den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens inkl.

Beschlussfassung, Kundmachung, Auflegung und schließlich der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Das Baubewilligungsverfahren selbst könnte nach Einreichung dann parallel dazu laufen, der Baubescheid selbst kann aber erst nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung ergehen. Die Weiterleitung an das Raumplanungsbüro erfolgt, sobald die nötigen Unterlagen vollständig im Gemeindeamt vorliegen. Die Antragsteller bedanken sich für die konstruktive Beratung sowie die erhaltene Möglichkeit, ihr Vorhaben dem Gemeinderat vorstellen zu dürfen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Kostenanteil für die Überdachung beim ESC Kleinboden

Nachdem es im Vorfeld Besprechungen mit dem antragstellenden Verein und den mitbeteiligten Gemeinden Fügen und Fügenberg gegeben hat, wurden seitens der Gemeinde Fügen als Sitzgemeinde des Vereins Vergleichsangebote für die beabsichtigten Arbeiten zu Überdachung eines Teils der Stockschützenbahnen beim ESC Kleinboden eingeholt. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Angebote und Kosten. Die Vergabe ist an den Bestbieter erfolgt, und die Errichtungskosten würden durch die drei Gemeinden zu gleichen Teilen übernommen, abzüglich der zu lukrierenden Förderung.

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich bereits baurechtlich genehmigt und umgesetzt. Bgm. Ing. Josef Bucher erklärt, dass seit jeher auch Uderner Bürger*innen Mitglieder im Verein sind und sich der Platz auf Uderner Gemeindegebiet befindet. Bei Investitionen in der Vergangenheit haben stets alle drei Gemeinden einen Kostenanteil übernommen, und darauf hat man sich auch dieses Mal verständigen können. Die Mandatare werden zur Fragestellung und Stellungnahme eingeladen.

Vbgm. Benno Fankhauser äußert sich zum Aufteilungsschlüssel der Errichtungskosten. Es wird darüber gesprochen, wie viele Bürger*innen aus Uderns tatsächlich Mitglied im ESC Kleinboden sind. Weiters wird durch mehrere Mandatare auf die erst jüngst finanzierte Stockschützenhalle am Sportplatz Uderns verwiesen, für welche die Gemeinde namhafte finanzielle Mittel eingesetzt habe.

Die Vereinsarbeit müsse man sicherlich wertschätzen, aber der Uderner Gemeinderat wird bei künftig allenfalls einlangenden Anträgen des ESC Kleinboden sicherlich genau prüfen, um eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Uderns angebracht ist. Der Vereinssitz ist in Fügen gemeldet.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat zu, den Drittelanteil der anfallenden Investitionskosten abzüglich der zu lukrierenden Förderungen zu übernehmen, wenn die Gemeinderäte in Fügen und Fügenberg dies ebenso beschließen bzw. bereits beschlossen haben. Der Auftragsvergabe an den Bestbieter wird nachträglich die Zustimmung erteilt. Es erfolgt die Mitteilung darüber an die Gemeinden Fügen und Fügenberg sowie den Obmann des ESC Kleinboden.

**12 Jastimmen, 1 Enthaltung.**

Punkt 5 der Tagesordnung: Annahme des TIGAS-Preisangebots für die Gemeinde Uderns

Der Tiroler Gemeindeverband hat seine Mitgliedsgemeinden Mitte Juni über das eingelangte Angebot der TIGAS hinsichtlich eines günstigeren Tarifs für die Jahr 2025 bis 2027 informiert. Der Bürgermeister verliest die Konditionen dazu. Da der Gegenbrief bis spätestens 12. Juni unterfertigt zu retournieren war, wurde dies fristgerecht erledigt, und der Gemeinderat hat nun die formale Zustimmung zur Anpassung zu geben.

Bgm. Ing. Josef Bucher gibt den Mandataren die Gelegenheit dazu, sich zur gegenständlichen Angelegenheit zu äußern. Nach Beratung genehmigt der Gemeinderat die erfolgte Annahme des Angebots der TIGAS hinsichtlich der Gastarif-Anpassung für die Gemeinde Uderns für die Jahre 2025 bis 2027.

**Einstimmiger Beschluss.**

Punkt 6 der Tagesordnung: Sanierung Tennisplätze und Fußballplatz sowie neue Flutlichtanlage

Wie in einigen Sitzungen des Bauausschusses und des Gemeinderats im Vorfeld des Baubeginns beim Uderner Sportplatz besprochen, sollen nun die Tennisplätze einen Allwetter-Belag erhalten und auch der Hauptfußballplatz neu aufgebaut werden. Weiters wird im Zuge dieser Arbeiten eine neue Flutlichtanlage bei den Anlagen errichtet. Für diese Maßnahmen werden auch entsprechende Förderanträge beim Land Tirol gestellt.

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der dringenden Abwicklung in der Fußballspielpause (Zufahrt zur Baustelle Tennisplätze über den Fußballplatz) sowie der Lieferzeiten eine Auftragserteilung dringend erforderlich ist. Die Vergleichsangebote liegen der Gemeinde Uderns vor, ein Vergleich ist bereits durch den Planer erfolgt. Bgm. Ing. Josef Bucher verliest die Kosten der Maßnahmen, welche bereits beim Voranschlag im Budget vorgesehen wurden. Er gibt den Mandataren die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und Fragen zu stellen.

GV Hanspeter Laimböck spricht an, dass im Zuge der gegenständlichen Arbeiten unbedingt auch der südliche Zaun beim Trainingsplatz mit erneuert werden soll. Weiters wird im Gemeinderat darüber gesprochen, dass der beabsichtigte Tribünenbau jedenfalls auch mitzumachen ist, da man nach Abschluss der Fußballplatzsanierung dort mit schweren Lasten nicht mehr hinkommen würde. Weiters ist die Wiederherstellung des Zauns entlang des Gießens zu berücksichtigen. Der Bauzeitplan ist in Anbetracht der Spielsaisonen des Fußball- und Tennisvereins jedenfalls strikt einzuhalten. All dies wird an Planer Marco Giehl sogleich weitergegeben.

GR Martin Kob erkundigt sich wegen der nachträglichen Verlängerung des Vordachs beim neuen Sportheim. Bgm. Ing. Josef Bucher erklärt dazu, dass hierfür derzeit die Planung inkl. Statik und das Angebot vorbereitet werden. Die Auftragsvergabe soll dann zeitnah erfolgen, damit dies auch bald erledigt werden kann.

Nach Diskussion genehmigt der Gemeinderat die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Tennisplätze und des Hauptfußballplatzes am Sportplatz Uderns an den Sportstättenbau der Fa. Strabag gemäß vorliegendem Angebot vom 24.06.2024, inkl. der Errichtung der neuen Flutlichtanlage bei allen Anlagen, zu den ausgehandelten Konditionen. Es erfolgt die unverzügliche Mitteilung an Planer Marco Giehl zwecks Verständigung der Anbieter sowie Koordination der zeitgerechten Umsetzung aller nötigen Maßnahmen.

**Einstimmiger Beschluss.**

Punkt 7 der Tagesordnung: Bereinigung der Straßengrundgrenzen Dorfstraße und Ehstandweg

Nachdem im Zuge der Dorfstraßenerneuerung in den 90er-Jahren noch eine Ablöse eines Grundstreifens bei der Liegenschaft Ehstandhof ausständig ist und Grundeigentümer Anton Laimböck hinsichtlich der KFZ-Stellplätze westlich des Hofgebäudes eine Bereinigung anstrebt, wurde dafür ein Teilungsvorschlag seitens des Vermessungsbüros DI Heinz Ebenbichler ausgearbeitet. Im Zuge dieser Teilung sollen auch die Einfahrtstrompete an der Dorfstraße sowie die Aufweitung der Engstelle weiter westlich in der Kurve des Ehstandwegs entsprechend berücksichtigt werden.

Das Ganze soll als § 15 Liegenschaftsteilung kostengünstig und unkompliziert abgewickelt werden, es bedarf aber aufgrund des mitbetroffenen Öffentlichen Gutes eines formalen Gemeinderatsbeschlusses. Für die gegenständliche Bereinigung liegt öffentliches Interesse vor, da die Maßnahme den vorhandenen Straßenverlauf und ausreichende Durchfahrtsbreiten bei den Engstellen sichert.

Bürgermeister gibt den Anwesenden die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu und legt ihnen den Teilungsplan vor. Nach alle Fragen dazu beantwortet sind, kommt es zur Abstimmung in der gegenständlichen Angelegenheit.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Teilungsvorschlag der Vermessung DI Ebenbichler mit der Geschäftszahl 113245/24 vom 03.07.2024, betreffend das Öffentliche Gut Straßen und die Liegenschaft des Anton Laimböck zu. Die bestätigten Unterlagen werden an das Vermessungsbüro zur weiteren Abwicklung übermittelt. Der gegenseitige Eintausch der betreffenden Teilflächen erfolgt kostenneutral, die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt Anton Laimböck als Begünstigter hinsichtlich der Optimierung seiner westseitigen Parkplätze.

**Einstimmiger Beschluss.**

Punkt 8 der Tagesordnung: Bebauungsplanänderung im Bereich der Gp. 1571/10, KG Uderns

Frau Birgit Brugger möchte beim Wohnhaus ihrer Eltern auf der Gp. 1571/10 in der Siedlung St.-Anna-Park einen Anbau errichten. Damit die Umsetzung des vorgelegten Vorhabens ermöglicht wird, ist eine geringfügige Änderung des Bebauungsplans für das betreffende Grundstück erforderlich, und zwar eine Anpassung der Baufluchtlinie zur Straße hin. Der Bericht des Raumplaners dazu lautet wie folgt:

## „Raumordnungsfachliche Stellungnahme

**Erläuterungsbericht und raumordnungsfachliche Begründung betreffend die Änderung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich des Grundstücks 1571/10 KG 87123 Uderns mit der Planbezeichnung BEB 112-2024, Finsing, Brugger**

## Sachverhalt

Die Grundeigentümer, Familie Brugger, planen auf dem Grundstück 1571/10 laut Einreichplan „Abbruch, Zu- und Umbau beim bestehenden Gebäude“ von Eberharter und Gruber, vom 17.05.2024, den Zubau einer Wohneinheit am bestehenden Einfamilienhaus zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Der Standort befindet sich im Finsing im zentralen, nördlichen Siedlungsgebiet. Die Fläche wird derzeit für Wohnnutzungen verwendet.

Für die Änderung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 1571/10 laut Einreichplan von Eberharter und Gruber, vom 17.05.2024 mit der Planbezeichnung BEB 112-2024, Finsing, Brugger ergeht nachstehende Stellungnahme aus raumordnungsfachlicher Sicht.

## Grundlagen

Digitale Katastermappe | Datenstand 01.10.2023

Einreichplan „Abbruch, Zu- und Umbau beim bestehenden Gebäude“ von Eberharter und Gruber, vom 17.05.2024

Rechtskräftiges Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Uderns | aktueller Stand

Elektronischer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns | aktueller Stand

Fachdaten *tiris*Maps | aktueller Stand

**Änderung eines Bebauungsplanes**im Bereich des Grundstückes 1571/10 mit der Planbezeichnung BEB 112-2024, Finsing, Brugger vom 08.07.2023

Bebauungsplan GZI: BP/71/16 | DAT.: 12.07.2016

Lokalaugenschein Arch. DI Armin Autengruber

## Planungsgebiet – Bestehende Festlegungen

Das Planungsgebiet betrifft einen Teilbereich des Grundstückes 1571/10 KG 87123 Uderns.

Die betroffene Fläche ist derzeit mit einem Wohnhaus bebaut und wird für Wohnnutzungen genutzt. Es handelt sich um ein nach Südosten hin leicht fallendes Gelände. Hierbei fällt das Gelände um rund 2 Meter nach Süden hin ab.

### Überörtliche Raumordnung

Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Raumordnungsprogramm der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen der Überörtlichen Raumordnung. Weiters befinden sich der Bereich nicht innerhalb einer überörtlichen Festlegung für Einkaufszentren und des Tiroler Seilbahn- und Schigebiets- bzw. Gletscherschutzprogrammes.

### Örtliches Raumordnungskonzept

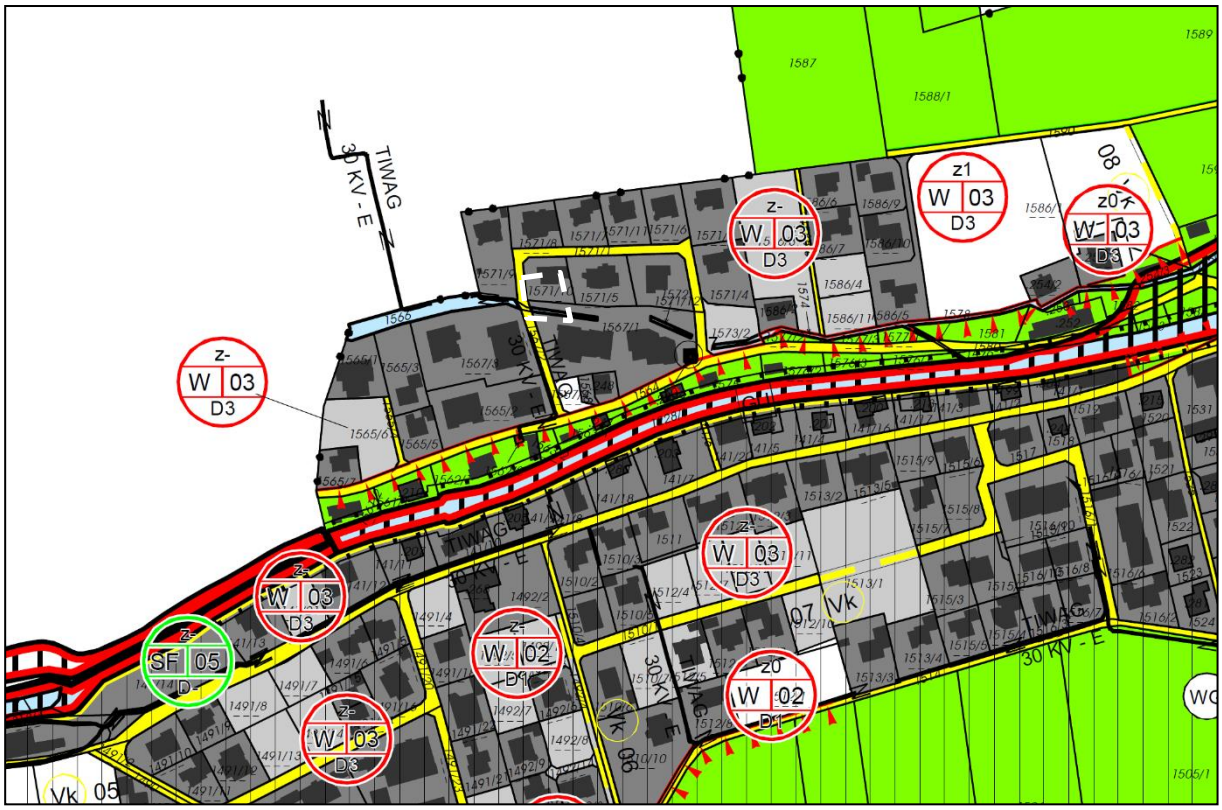


*Abb. 1: Auszug Verordnungsplan zur Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns (Planungsgebiet weiß strichliert dargestellt)*

Entsprechend des rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Uderns befindet sich der Bereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als Siedlungsentwicklungsfläche mit vorwiegend Wohnnutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. d, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung W03 | z1 | D3 ausgewiesen. Gemäß Verordnungstext gilt für die vorliegende Dichtezone Folgendes:

> *D3: „D3" – höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau; Bebauung über Bebauungsplan regeln; Richtwert Baumassedichte (BMD): bis 2,40 und höher bzw. Bebauungsdichte oberirdisch (BBD) 0,50.*

Im Verordnungstext zum rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Uderns ist für diesen Stempelbereich Folgendes festgehalten:

> *W-03 Siedlungsbereich Finsingbach Nord-Süd (Z-/Z0/Z1; D3)*
>
> *Die bereits gewidmeten Flächen der Zähler W-16, W-19, W-21, W-22, W-24 und der nicht gewidmete Zähler W-26 (ÖRK 2001), die sich nördlich und südlich entlang des Finsingbaches erstrecken, werden unter dem neuen Zähler W-03 zusammengefasst. Die Flächen befinden sich in der gelben Wildbachgefahrenzone und im Bereich des Ortsteiles Finsing Nord-West. Die vorhandenen nicht bebauten Grundstücke sind mit überwiegend freistehenden Gebäuden zu bebauen, wobei Nachverdichtungen bei den Bestandsgebäuden ermöglicht werden sollen, weshalb auch eine höhere Dichte in diesem Bereich nicht auszuschließen ist. Neben Ein- und Zweifamilienwohnhäusern befinden sich in Teilbereichen auch größere Wohnanlagen. Die lockere Bebauung und die Durchgrünung des Orts- und Straßenraumes sollte beibehalten werden.*
>
> *Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.*
>
> *Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.*

*Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.*

Zu den infrastrukturellen Defiziten der technischen Erschließung, wird vermerkt, dass die technische Erschließung in diesem Bereich bereits sichergestellt ist.

**Flächenwidmungsplan**

*Abb. 2: Auszug Elektronischer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns, tirisMaps (Planungsgebiet weiß strichliert dargestellt)*

Das von der Planung betroffene Grundstück ist laut rechtsgültigem als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.

Die unmittelbar östlichen und südlich angrenzenden Grundstücke sind als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet und mit Wohnhäusern bebaut. Das nördlich und westlich angrenzende Grundstück ist als Freiland gem. § 41 TROG 2022 gewidmet und es befindet sich die „St. Anna Park Straße“ auf dem Grundstück 1571/1. Die hiervon nördlichen und westlich gelegenen Grundstücke sind ebenfalls als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet und größtenteils bebaut. Es lässt sich festhalten, dass sich das Grundstück in einem Bereich befindet, welcher vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut und als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet ist.

**Naturgefahren Wildbach- und Lawinenverbauung | Bundeswasserbauverwaltung**

Es liegen keine Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung vor.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Das Planungsgebiet liegt in der gelben Gefahrenzonen Wildbach - Finsingbach. Hierzu ist im Rahmen eines Bauverfahrens eine Stellungnahme einzuholen. Möglichen Vorlagen sind Folge zu leisten.

**Infrastrukturelle Voraussetzungen**

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die im nördlichen und westlichen Bereich befindliche Gemeindestraße „St. Anna Park" auf Gst. 1567/2 und 1571/1 KG 87123 Uderns. Die Zufahrt zur bestehenden Garage ist innerhalb des nordöstlichen Grundstücksbereich vorhanden.

Da es sich um die Herstellung eines Zubaus an einem Bestandsgebäudes an der Gemeindestraße handelt und die Zufahrt hierüber sichergestellt ist, bedarf es keines Verkehrskonzeptes.

Der Planungsbereich ist über die im östlichen Bereich befindliche Bushaltestelle *Uderns Bahnhof* fußläufig an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Laut Einordnung der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist die Haltestelle der Kategorie IV zuzuordnen. Das durchschnittliche Kursintervall liegt hier bei 20 bis 40 Minuten. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Radius für Distanzen zur Haltestelle von 751-1.000 Metern.

Die technische Infrastruktur zur Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung sowie Energieversorgung ist gegeben. Zudem ist der Bereich an die öffentliche Restmüllentsorgung angebunden.

Der Bereich ist laut Solarpotenzialkarte für die Errichtung von Sonnenkollektoren geeignet. Es ist von einer jährlichen Solarstrahlung zwischen > 700 bis 1.300 kWh/m² auszugehen. Es ist innerhalb des Einreichplanung vorgesehen, eine Photovoltaikanlage zu errichten.

**Nutzungskonflikte**

Es liegen keine Nutzungskonflikte zu angrenzenden Widmungen bzw. Flächennutzungen vor.

Ebenfalls befinden sich keine Altablagerungen oder Altlasten im ggst. Planungsbereich.

Weiters liegt der Planungsbereich nicht innerhalb eines sicherungswürdigen Rohstofflagerstätte des Österreichischen Rohstoffplanes bzw. innerhalb dessen 300 Meter Abstandsbereiches.

**Immissionen**

Es liegen laut Lärmimmissionskarte keine Nutzungskonflikte aufgrund von Straßen- bzw. Schienenverkehr vor. Ebenfalls liegt der Bereich nicht innerhalb eines Sanierungsgebietes nach IG-L und ebenfalls nicht innerhalb eines belasteten Gebietes zur Reduktion des Luftschadstoffes $NO_2$.

**Schutzabstände Infrastruktur**

Es liegen keine Schutzabstände innerhalb des Planungsbereiches vor.

**Naturschutz – Landschaft**

Der Planungsbereich befindet sich nicht innerhalb ökologisch oder landschaftlich wertvoller Strukturen.

Weiters sind keine Schutzgebiete des Natur- oder Landschaftsschutzes betroffen.

**Landwirtschaft**

Für den Planungsbereich ist keine Bodenklimazahl ausgewiesen. Zudem zählt der Bereich nicht zu den Böden hoher Funktionserfüllung.

**Forst**

Es befinden sich keine Waldflächen innerhalb des Planungsbereiches.

**Wasserwirtschaft**

Der Planungsbereich befindet sich nicht in einer Schutz- oder Schongebietsausweisung. Ebenfalls sind keine Quellen, Brunnen und dergleichen betroffen.

**Denkmalschutz**

Es sind keine denkmalgeschützten Objekte oder Ähnliches betroffen.

## Planinhalte

*(1) Im Bebauungsplan sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die **Straßenfluchtlinien** (§ 58) und hinsichtlich der Bebauung die **Baufluchtlinien** (§ 59 Abs. 1, 2 und 3), die **Bauweisen** (§ 60), die **Mindestbaudichten** (§ 61) und die **Bauhöhen von Gebäuden** (§ 62 Abs. 1) festzulegen.*

*(2) Ist im Bebauungsplan eine besondere Bauweise festgelegt, so sind in einem ergänzenden Bebauungsplan die Festlegungen nach § 60 Abs. 4 dritter und vierter Satz zu treffen. Weiters können ergänzende Festlegungen über Bauhöhen getroffen werden.*

*(3) Im Bebauungsplan können weiters die Höchstgröße der Bauplätze, die Mindest- und die Höchstnutzfläche (§ 61 Abs. 5 zweiter und dritter Satz), die Firstrichtungen und Dachneigungen, die Baugrenzlinien (§ 59 Abs. 4, 5 und 6) und die Höhenlage (§ 62 Abs. 7) festgelegt sowie ergänzende Festlegungen über die Baudichten (§ 61) und die Bauhöhen (§ 62 Abs. 1 bis 5) getroffen werden. Weiters kann das zulässige Ausmaß der Veränderung des Geländeniveaus im Verhältnis zum Geländeniveau vor der Bauführung festgelegt werden. Ferner kann festgelegt werden, dass statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2022 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2022 einzuhalten sind. Gegenüber den Grenzen zu Grundstücken, für die diese Festlegung nicht gilt, sind jedoch stets die Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2022 einzuhalten.*

*(4) Schließlich können textliche Festlegungen über die Fassadengestaltung, die Gestaltung der Dachlandschaften, das zulässige Ausmaß von Geländeveränderungen und dergleichen getroffen werden. Soweit eine geordnete verkehrsmäßige Erschließung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, ist ferner die Festlegung der höchstzulässigen Anzahl an Wohnungen zulässig.*

*(Auszug § 56 Abs. 1, 2, 3, 4 TROG 2022)*

Die höchstzulässige Bauplatzgröße wird mit 750 m² festgelegt.

**Fluchtlinien**

**Straßenfluchtlinie**

*(1) Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.*

*(2) Die Straßenfluchtlinien sind unter Bedachtnahme auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen.*

*(3) Wird innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Festlegung der Straßenfluchtlinien für die betreffende Straße eine Straßenbaubewilligung nach § 44 des Tiroler Straßengesetzes nicht erteilt, so kann der Grundeigentümer die Einlösung der von den Straßenfluchtlinien umfassten Grundflächen durch die Gemeinde verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundflächen oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch die Gemeinde nicht zustande und legt die Gemeinde innerhalb dieser Frist die Straßenfluchtlinien nicht so fest, dass die Grundflächen des Antragstellers davon nicht mehr umfasst sind, so gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Einlösung der Grundflächen als gegeben. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 5 vierter und fünfter Satz sinngemäß.*

*(Auszug § 58 TROG 2022)*

Es wird die Straßenfluchtlinie der Grundgrenze zur Gemeindestraße „St. Anna Park" auf Gst. 1571/1 folgend ohne Abstand festgelegt.

**Baufluchtlinie**

*(1) Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung 2022 besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden.*

*(2) Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Höhenabschnitte können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien). Weiters kann insbesondere im Interesse des Schutzes des Orts- und Straßenbildes festgelegt werden, dass an die Baufluchtlinien heranzubauen ist (zwingende Baufluchtlinien).*

*(3) Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baufluchtlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baufluchtlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und –rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass abweichend von § 5 Abs. 2 und 3 der Tiroler Bauordnung 2022 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten sowie Vordächern mit einem Mindestabstand von 4,5 Metern zum angrenzenden Gelände hin nicht zulässig ist.*

*(4) Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden. Im Übrigen sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.*

*(5) Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baugrenzlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baugrenzlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und –rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass abweichend von § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten sowie Vordächern mit einem Mindestabstand von 4,5 Metern zum angrenzenden Gelände hin nicht zulässig ist.*

*(6) Wenn dies zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen erforderlich ist, sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass diese Flächen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. Dabei ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass abweichend von § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Vordächern nicht zulässig ist.*

*(Auszug § 59 TROG 2022)*

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 3,00 Metern.

**Bebauungsregeln**

**Bauweise**

*(1) Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Dabei kann eine geschlossene, offene oder besondere Bauweise festgelegt werden.*

*(2) Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude, soweit keine Baugrenzlinien festgelegt sind, an den an die Baufluchtlinie anstoßenden Grundstücksgrenzen zusammenzubauen. Gegenüber den anderen Grundstücksgrenzen sind die Gebäude frei stehend anzuordnen.*

*(3) Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits frei stehend anzuordnen. Durch eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan kann abweichend davon das Zusammenbauen von Gebäuden an einer Grundstücksgrenze für zulässig erklärt werden (gekuppelte Bauweise).*

*(4) Soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, kann eine besondere Bauweise festgelegt werden. Für unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ist die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. An Festlegungen können zwingende Festlegungen oder Festlegungen über Mindest- oder Höchstausmaße getroffen werden. Gegenüber Grundstücken, für die die offene Bauweise festgelegt ist, sind jedenfalls die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung 2022 einzuhalten. Wird jedoch eine besondere Bauweise für ein Grundstück festgelegt, auf dem nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig ein anderes als nach der Tiroler Bauordnung 2022 in den Abstandsflächen zulässiges Gebäude besteht, so darf eine Bebauung nur im Umfang des § 6 Abs. 10 und 11 der Tiroler Bauordnung 2022 ermöglicht werden.*

*(Auszug § 60 TROG 2022)*

Es ist die offene Bauweise einzuhalten. Es gelten die Abstandsbestimmungen gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022.

**Baudichten**

*(1) Die Baudichten können als Baumassendichte, Bebauungsdichte, Nutzflächendichte oder in kombinierter Form festgelegt werden. Die Bebauungsdichte kann weiters für oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen gesondert festgelegt werden. Der Berechnung der Baudichten sind unbeschadet des Abs. 3 dritter Satz die Fertigbaumaße des jeweiligen Gebäudes zugrunde zu legen.*

*(2) Die Baumassendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Baumasse und der Fläche des Bauplatzes mit Ausnahme jener Teile, die Verkehrsflächen im Sinn des § 2 Abs. 23 der Tiroler Bauordnung 2022 sind.*

*(3) Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum oberhalb der Erdoberfläche, der durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Wurde das Gelände durch die Bauführung oder im Hinblick auf die beabsichtigte Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau nach dieser Veränderung auszugehen. Weist das veränderte Geländeniveau ausgehend vom Böschungsfuß eine Steigung von mehr als 33 Grad auf, so ist der Berechnung der Schnitt einer 33 Grad geneigten Linie mit der Außenhaut bzw. der gedachten Fläche in der Flucht der Außenhaut zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Baumasse bleiben untergeordnete Bauteile außer Betracht.*

*(4) Die Bebauungsdichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der bebauten Fläche mit Ausnahme jener Flächen, die für die der Gartengestaltung dienenden baulichen Anlagen vorgesehen sind, und der Fläche des Bauplatzes mit Ausnahme jener Teile, die Verkehrsflächen im Sinn des § 2 Abs. 23 der Tiroler Bauordnung 2022 sind. Bei der Berechnung bleiben untergeordnete Bauteile sowie Zufahrten und Zugänge im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Bauplatzes außer Betracht. Unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden sind nur einzurechnen, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird.*

*(5) Die Nutzflächendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Nutzfläche und der Fläche des Bauplatzes. Die Nutzfläche ist die Summe der Bodenflächen eines Gebäudes abzüglich der Wandstärken sowie der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Nicht zur Nutzfläche zählen: a) die Flächen von offenen Balkonen und Terrassen, von Kellerabstellräumen, von Heiz- und Tankräumen, von Parkdecks und Garagen und von Räumen zum Einstellen von Fahrrädern, Kinderwägen, Sportgeräten, Rollstühlen und dergleichen, b) die Flächen, die der inneren Erschließung des Gebäudes dienen, wie Stiegenhäuser, Liftschächte, Wohnungszugänge und dergleichen, und c) bei Geschoßen, die das Dach berühren (Dachgeschoße), Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,50 m.*

*(Auszug § 61 TROG 2022)*

Der Planungsbereich ist mit einer Bebauungsdichte von mindestens 0,15 und einer höchsten Baumassendichte von 2,50 zu bebauen.

**Bauhöhe**

*(1) Die Bauhöhe von Gebäuden ist durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen. Weiters können festgelegt werden: a) die Anzahl der oberirdischen Geschoße; b) die Höhen der Außenwände oder bestimmter Außenwände, wie der straßenseitigen oder der talseitigen; die Wandhöhe ist der Abstand zwischen dem Niveau des an ein Gebäude anschließenden Geländes und dem Schnitt der äußeren Wandfläche mit der Dachhaut; nicht zur Wandhöhe zählen Gebäudeflächen mit einer Neigung von weniger als 60 Grad; c) die Höhe des oberen Wandabschlusses oder bestimmter oberer Wandabschlüsse; der*

*obere Wandabschluss ist der Schnitt der äußeren Wandfläche mit der Dachhaut bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt; d) die Höhe der Oberkante der Rohdecke des obersten unterirdischen Geschoßes bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt; bei Gebäuden ohne unterirdische Geschoße ist der Festlegung die Oberkante der Bodenplatte zu Grunde zu legen.*

*(2) Der oberste Punkt kann als Obergrenze, als Unter- und Obergrenze oder zwingend festgelegt werden, die Höhen der Oberkanten der Rohdecken können als Untergrenzen oder zwingend festgelegt werden. Ebenso können für die Anzahl der oberirdischen Geschoße Höchstzahlen, Mindest- und Höchstzahlen oder zwingende Zahlen festgelegt werden. Weiters können für die Wandhöhen und die Höhen der oberen Wandabschlüsse Höchstmaße, Mindest- und Höchstmaße oder zwingende Maße festgelegt werden.*

*(3) Wurde das Gelände durch die Bauführung oder im Hinblick auf die beabsichtigte Bauführung verändert, so ist hinsichtlich der Anzahl der oberirdischen Geschoße und der Wandhöhen vom Geländeniveau nach dieser Veränderung auszugehen.*

*(4) Oberirdische Geschoße sind jene Geschoße, bei denen mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Außenwände über das angrenzende Gelände ragt. § 61 Abs. 3 dritter und vierter Satz ist anzuwenden. Dachgeschoße sind zu berücksichtigen, wenn der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut über mehr als der Hälfte der Grundfläche des darunter liegenden Geschoßes mehr als 2,70 m beträgt.*

*(5) Die Bauhöhe sonstiger baulicher Anlagen ist durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen. Abs. 2 erster Satz ist anzuwenden.*

*(6) Bei der Bestimmung des obersten Punktes von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bleiben untergeordnete Bauteile sowie Photovoltaikanlagen im Umfang des § 6 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2022 außer Betracht.*

*(7) Die Höhenlage ist eine durch die absolute Höhe oder durch einen sonstigen Fixpunkt bestimmte horizontale Ebene.*

(Auszug § 62 TROG 2022).

Der oberste Gebäudepunkt wird auf 572,35 Meter über Adria festgelegt. Zudem sind maximal drei oberirdische Geschosse zulässig.

## Fachliche Beurteilung

Mit der gegenständlichen Änderung eines Bebauungsplanes sollen die Bedingungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Zubaus am bestehenden Einfamilienwohnhauses geschaffen werden. Hierfür sind die im Kapitel 0 Planinhalte festgelegten Parameter vorgeschrieben.

Aus dem Einreichplan „Abbruch, Zu- und Umbau beim bestehenden Gebäude“ von Eberharter und Gruber, vom 17.05.2024, geht hervor, dass die Errichtung von neuem Wohnraum am bestehenden Wohnhaus mit zwei oberirdischen Geschossen vorgesehen ist. Hierbei sollen im Keller Lagerräume, im Erdgeschoss ein Essraum und zwei Schlafzimmer und im ersten Obergeschoss eine Wohnküche und ein Schlafzimmer geschaffen werden. Zudem ist die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Es liegen keine Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung vor. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung. Das Planungsgebiet liegt in der gelben Gefahrenzonen Wildbach - Finsingbach. Hierzu ist im Rahmen eines Bauverfahrens eine Stellungnahme einzuholen. Möglichen Vorlagen sind folge zu leisten.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die im nördlichen und westlichen Bereich befindliche Gemeindestraße auf Gst. 1567/2 und 1571/1 KG 87123 Uderns. Die Zufahrt zur bestehenden Garage ist innerhalb des nordöstlichen Grundstücksbereich vorhanden. Da es sich um die Herstellung eines Zubaus an einem Bestandsgebäudes an der Gemeindestraße handelt und die Zufahrt hierüber sichergestellt ist, bedarf es keines Verkehrskonzeptes. Der Planungsbereich ist über die im östlichen Bereich befindliche Bushaltestelle *Uderns Bahnhof* fußläufig an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Das durchschnittliche Kursintervall liegt hier bei 20 bis 40 Minuten. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Radius für Distanzen zur Haltestelle von 751-1.000 Metern.

Die technische Infrastruktur zur Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung sowie Energieversorgung ist gegeben. Zudem ist der Bereich an die öffentliche Restmüllentsorgung angebunden. Der Bereich ist laut Solarpotenzialkarte für die Errichtung von Sonnenkollektoren geeignet. Es ist von einer jährlichen Solarstrahlung zwischen > 700 bis 1.300 kWh/m² auszugehen. Es ist innerhalb des Einreichplanung vorgesehen, eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Es liegen keine Nutzungskonflikte zu angrenzenden Widmungen bzw. Flächennutzungen vor. Ebenfalls befinden sich keine Altablagerungen oder Altlasten im ggst. Planungsbereich. Weiters liegt der Planungsbereich nicht innerhalb eines sicherungswürdigen Rohstofflagerstätte des Österreichischen Rohstoffplanes bzw. innerhalb dessen 300 Meter Abstandsbereiches.

Es liegen laut Lärmimmissionskarte keine Nutzungskonflikte aufgrund von Straßen- bzw. Schienenverkehr vor. Ebenfalls liegt der Bereich nicht innerhalb eines Sanierungsgebietes nach IG-L und ebenfalls nicht innerhalb eines belasteten Gebietes zur Reduktion des Luftschadstoffes $NO_2$. Es liegen keine Schutzabstände innerhalb des Planungsbereiches vor.

Der Planungsbereich befindet sich nicht innerhalb ökologisch oder landschaftlich wertvoller Strukturen. Weiters sind keine Schutzgebiete des Natur- oder Landschaftsschutzes betroffen. Für den Planungsbereich ist keine Bodenklimazahl ausgewiesen. Zudem zählt der Bereich nicht zu den Böden hoher Funktionserfüllung. Es befinden sich keine Waldflächen innerhalb des Planungsbereiches.

Der Planungsbereich befindet sich nicht in einer Schutz- oder Schongebietsausweisung. Ebenfalls sind keine Quellen, Brunnen und dergleichen betroffen. Es sind keine denkmalgeschützten Objekte oder Ähnliches betroffen.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Raumordnungsprogramm der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen der Überörtlichen Raumordnung. Weiters befinden sich der Bereich nicht innerhalb einer überörtlichen Festlegung für Einkaufszentren und des Tiroler Seilbahn- und Schigebiets- bzw. Gletscherschutzprogrammes.

Die festgelegte Höhe steht im Einklang zur umgebenen Bebauung, da hier ebenfalls Wohnhäuser mit zwei bis drei Geschossen vorzufinden sind.

Mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes wird die Erweiterung eines Einfamilienhauses auf dem gewidmeten Grundstück 1571/10 laut dem Einreichplan „Abbruch, Zu- und Umbau beim bestehenden Gebäude“ von Eberharter und Gruber, vom 17.05.2024 ermöglicht. Hierdurch kann der Wohnbedarf einer Uderner Familie gedeckt werden.

Der gegenständliche Bebauungsplan entspricht den Zielen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns, da sich der Bereich innerhalb der Baulandgrenzen befindet und als Siedlungsentwicklungsfläche mit vorwiegend Wohnnutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. d, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung W03 | z1 | D3 ausgewiesen ist. Der ggst. Bebauungsplan entspricht den Stempelfestlegungen sowie den Dichtefestlegungen des rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns.“

Der Bürgermeister gibt den Anwesenden die Gelegenheit zur Stellungnahme und Fragestellung dazu. Das Bauvorhaben ist überschaubar und die geplante Nachverdichtung sicherlich zu begrüßen, deshalb ergeben sich keine Fragen zum gegenständlichen Vorhaben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der AUTARC ZT GmbH, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 08.07.2024, Zahl BEB 112-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Einstimmiger Beschluss.**

Punkt 9 der Tagesordnung: Pachtvereinbarung und Planung Waldkindergarten Uderns

Nachdem sich der Bauausschuss in den letzten zwei Jahren in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Waldaufseher immer wieder mal mit dem gegenständlichen Vorhaben beschäftigt hat, liegt nun die aktualisierte Planung für den neuen Standort vor. Der Bürgermeister bringt diese dem Gemeinderat anhand der digitalen Visualisierungen von Planer Martin Eberharter zur Kenntnis.

Mit Grundeigentümer Max Tischner konnte eine Pachtvereinbarung ausgearbeitet werden. Der Inhalt wird den Mandataren bekannt gegeben. Sowohl zur Ausführung auf Basis des Kostenangebots als auch hinsichtlich der Pachtvereinbarung soll heute der Beschluss im Gemeinderat gefasst werden, damit der Start der Kinderbetreuung in der neuen Einrichtung wie vorgesehen im Herbst 2025 erfolgen kann.

Im Vorfeld bedarf es noch der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Abteilung im Land Tirol, sowie der Durchführung des Baubewilligungsverfahrens auf Basis der Einreichung. Die Widmung „Sonderfläche Waldkindergarten“ für den betroffenen Bereich soll im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mitberücksichtigt werden.

Parallel zu alledem wird sich das Gemeindeamt um die Förderungen für das Vorhaben bemühen und die Personalakquise für den Waldkindergarten vorbereiten. Es gibt hier schon einige Initiativbewerbungen aus den letzten zwei Jahren, welche dafür herangezogen werden, es ist aber jedenfalls auch eine öffentliche Ausschreibung der entstehenden Planstellen durchzuführen.

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Fragestellung und Stellungnahme hinsichtlich der vorliegenden Planung des Waldkindergartens sowie

der ausgearbeiteten Pachtvereinbarung mit dem Grundeigentümer. Für die Umsetzung der nötigen Bauarbeiten ist ein Vergleich der Preisangebote der regionalen Firmen erfolgt. Die Fa. Holzbau Schweinberger hat hier die günstigsten Konditionen angeboten und könnte das Vorhaben jedenfalls zeitgerecht abwickeln.

GR Katharina Hauser Katharina erkundigt sich, ob es auch ein Fließgewässer zum Spielen im Bereich des Waldkindergartens gibt. Der Bürgermeister verweist auf ein kleines Bächlein in unmittelbarer Nähe, welches dafür teils in Holzrinnen gefasst werden soll und sich ideal dafür eignet. Dies soll jedenfalls vorbereitet werden. Weiters spricht Katharina Hauser das benötigte Personal an. Für die neue Einrichtung sind eine PädagogInnen-Stelle sowie zwei Assistenzkräfte vorzusehen. Sollte jemand aus dem bestehenden Gemeindekindergarten dorthin wechseln wollen, so wäre dies natürlich möglich. Voraussichtlich werden aber zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen sein.

Beim Waldkindergarten handelt es sich nicht um eine private Einrichtung, sondern um eine vierte Gruppe des Gemeindekindergartens. Die Informationen zur Anmeldung dafür werden wie die Daten für die normale Kindergarteneinschreibung jeweils rechtzeitig an die Erziehungsberechtigten der altersmäßig in Frage kommenden Kinder mit Hauptwohnsitz in Uderns übermittelt.

Vbgm. Benno Fankhauser fragt nach der Laufzeit des Pachtvertrags, dieser läuft laut Auskunft von Bgm. Ing. Josef Bucher auf unbestimmte Zeit, wobei für zwanzig Jahre ein Kündigungsverzicht vereinbart ist. Die vorgeschlagenen Konditionen werden verlesen. Die Gemeinde Uderns hat jedenfalls Interesse daran, die betreffenden Flächen vor einem Ablauf der Vereinbarung nach Möglichkeit käuflich zu erwerben.

Nach ausführlicher Diskussion stimmt der Gemeinderat der Umsetzung der vorliegenden Planung des Martin Eberharter sowie der Ausführung durch die Fa. Holzbau Schweinberger zu den Bedingungen des zu aktualisierenden Angebots zu. Weiters wird die ausgearbeitete Pachtvereinbarung zwischen der Gemeinde Uderns und Grundeigentümer Max Tischner genehmigt und bei nächster Gelegenheit vervollständigt (Geschäftszahl des Plans etc.) und unterfertigt. Es erfolgen alle weiters nötigen Schritte, um das Vorhaben zu einem guten Abschluss zu bringen. Bgm. Ing. Josef Bucher dankt allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit bei diesem nachhaltigen Projekt.

**Einstimmiger Beschluss.**

<u>Punkt 10 der Tagesordnung:</u> Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns

Der Bürgermeister ersucht Substanzverwalter Benno Fankhauser um seinen Bericht hinsichtlich der anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns. Am 26. Juni fand der dritte und damit letzte Flugtag von Kitz Air für die Bringung des Schadholzes am Kupfnerberg statt. Was nun noch liegen geblieben ist, kann laut Auskunft der Sachverständigen nicht abtransportiert werden und muss vor Ort verbleiben. Unser Waldaufseher ist informiert und kümmert sich um die Kontrolle, vor allem betreffend den Käferbefall.

Für den Rundholzverkauf wurden Angebote eingeholt, die Vergabe ist an den Bestbieter, die Firma Troger Holz erfolgt. Weiters wurden auch die anstehenden Seilungen an die Bringungsunternehmen Ehrenstrasser (Folgeauftrag) und Falbesoner beauftragt. Im Bereich des unteren Finsinggrundwegs sollen die Arbeiten voraussichtlich Anfang August beginnen.

Ca. 700 fm Schadholz wurden heuer bereits abtransportiert, und bis zu 1.700 fm könnten es insgesamt werden. Im Jahr 2024 werden nur Aufräumarbeiten aufgrund des Windwurfs durchgeführt, es sind keine anderen Schlägerungen vorgesehen. Es ist zu hoffen, dass es demnächst zu keinen neuen Sturm- und Unwetterschäden kommt, damit auch wieder normale Schläge möglich sind.

Bei den notwendig gewordenen Hubschrauberflügen liegt die Förderquote bei 60 %. Die anstehenden Wegsanierungen wurden einstweilen verschoben, diese werden aber für das nächste Jahr ins Auge gefasst. Der untere und obere Finsinggrundweg sind derzeit aufgrund der Bringungsarbeiten sowie der teils umgestürzten Bäume nur erschwert bzw. gar nicht passierbar. Deshalb bleiben die Forstwege bis auf Weiteres noch geschlossen.

Bgm. Ing. Josef Bucher bedankt sich bei Substanzverwalter Benno Fankhauser für die umfassende Berichterstattung. So ist der Gemeinderat immer am Laufenden hinsichtlich der Agrar- und Forstangelegenheiten.

Punkt 11 der Tagesordnung: Verschiedene Berichte

a) Terminaviso zur nächsten Gemeinderatssitzung:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des Gemeinderats am 02.09.2024 stattfinden soll. Er ersucht die Mandatare, verlässlich daran teilzunehmen und sich im Falle einer Verhinderung rechtzeitig im Gemeindeamt abzumelden, damit ein Ersatzmitglied verständigt werden kann.

b) Kostenüberwachung beim Projekt Sportplatz Uderns:

In der letzten Überprüfungsausschusssitzung haben die Mitglieder darum ersucht, dass dem Gemeinderat wieder einmal eine Gegenüberstellung der bisher angelaufenen Kosten der Gewerke am Sportplatz mit den ursprünglichen Angeboten bzw. Aufträgen vorgelegt werden möge. Planer Marco Giehl hat dies zusammengestellt und an das Gemeindeamt übermittelt. Bgm. Ing. Josef Bucher trägt den Mandataren die Summen vor und weist darauf hin, dass man aufgrund von Kosteneinsparungen bei einigen Bereichen dafür andere Investitionen mitaufnehmen konnte, sodass das abgesegnete Budget für das Vorhaben weiterhin eingehalten wird. Nach Abschluss aller Arbeiten, vor allem der Sanierung der Tennisplätze und des Hauptfußballplatzes sowie der Errichtung der neuen Flutlichtanlagen, wird es dazu einen Endbericht geben. Der Gemeinderat nimmt dies mit Zufriedenheit zur Kenntnis.

Punkt 12 der Tagesordnung: Allfälliges, Anfragen und Anträge

a) Korrektur zum Beschluss Darlehensaufnahme Sportanlagen Uderns:

In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für die gegenständliche Darlehensaufnahme das Angebot der Bestbieterin, der Sparkasse Schwaz AG, vom 14.08.2023, zum aktualisierten Zinssatz vom 25.09.2023, anzunehmen, vorbehaltlich der einzuholenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Hierzu ist zu korrigieren, dass die Fixverzinsung mit dem 31.12.2043, somit nach 20 Jahren, endet und in eine variable Verzinsung übergeht für den Rest der Laufzeit. Somit liegen dem Korrekturbeschluss nun folgende Daten zugrunde:

Bankinstitut: Sparkasse Schwaz AG
Höhe Darlehensaufnahme: 4.000.000,- Euro
Verzinsung:

- Effektiver Fixzinssatz inkl. Aufschlag 3,590 % p.a. (zum Stichtag 25.09.2023) bis einschließlich 31.12.2043
- Ab dem 01.01.2044 variable Verzinsung zum 3-Monats-Euribor mit Aufschlag + 0,30 % p.a. zum Beginn-Stichtag der jeweils neuen 3-monatigen Zinsperiode (11:00 Uhr Brüsseler Zeit), wobei als Basis jeweils 0 % verwendet werden, sollte der 3-Monats-Euribor unter 0 % fallen

Gesamtlaufzeit: 300 Monate (25 Jahre)
Verwendungszweck: Bauvorhaben am Sportplatz Uderns 2023-2025

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Aufsichtsbehörde wird über den gefassten Korrekturbeschluss nach Kundmachung in Kenntnis gesetzt, damit die Genehmigung neu ausgestellt und an das Kreditinstitut übermittelt wird. Diese ersetzt dann die ursprüngliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19.10.2023 mit der Geschäftszahl G-GEN-33/9-2023 vollinhaltlich.

**Einstimmiger Beschluss.**

b) Ausräumen des Geschiebebeckens im Finsinggrund:

GR Inge Steiner erkundigt sich nach den Ausräumungsarbeiten im Geschiebebecken bei Sperre im Finsinggrund. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass dies bereits in Auftrag gegeben wurde und nächste Woche erledigt wird. Die anfallenden Kosten übernehmen die angrenzenden Gemeinden Fügen, Fügenberg und Uderns je zu einem Drittel.

Betreffend der unterspülten Finsingbachmauern im Unterlauf ist die Wildbach- und Lawinenverbauung im Bilde. Die Situation soll laut dortiger Beurteilung aktuell nicht kritisch sein, sie Ausbesserung erfolgt im Zuge der Sanierungsarbeiten des laufenden Verbauungsprojektes, wobei dieser Abschnitt voraussichtlich erst zum Schluss drankommt.

c) Verwendung der Bürgerkarte bei der Sperrmüll-Verwiegung:

Vbgm. Benno Fankhauser regt an, dass man für die Abrechnung bei der Sperrmüllverwiegung am Recyclinghof künftig auch die Verwendung der Bürgerkarte in Betracht ziehen sollte, wie dies in anderen Gemeinden bereits erfolgreich praktiziert wird. Damit reduziert sich der Anteil der Vor-Ort-Zahlungen spürbar, und die anfallenden Gebühren werden direkt mit den Quartalsvorschreibungen versandt.

Sofern es bei der Umstellung auf dieses System keine Probleme gibt, könnte dies ab dem 01.01.2025 in Betracht gezogen werden. Bauamtsmitarbeiter Michael Reiter-Giehl wird damit beauftragt, die nötigen Erhebungen durchzuführen und dies in Absprache mit den Recyclinghofpersonal zu veranlassen.

In diesem Zuge soll auch eine nochmalige Schulung der Mitarbeiter an der Bezahlsäule erfolgen, da laut Leiter Karl Spindlegger zwar Einstellungen durch die Fa. Gassner vorgenommen wurden, die Einschulung des Personals sei dabei aber deutlich zu kurz gekommen, sodass es bei der Abwicklung an den Öffnungstagen immer wieder Probleme gebe.

d) Optimierungen beim Sperrmüll-Container:

Recyclinghofleiter Karl Spindlegger erwähnt, dass der neue Container bei der Sperrmüllverwiegung offensichtlich nicht so weit im Boden versenkt wurde, wie dies ursprünglich angekündigt wurde. Der Einwurf sei nun ca. 20 cm höher, was vor allem bei schweren und sperrigen Gegenständen eine Einschränkung darstelle. Er äußert dazu, dass aktuell noch keine Erleichterung feststellbar sei. Der Container sei aufgrund des reduzierten Fassungsvermögens außerdem letztens wesentlich öfter zu entleeren gewesen, was sich bestimmt kostentechnisch niederschlagen dürfte.

Auch die Aktivierung des Verwiege-Systems sei von den Werkseinstellungen abhängig, hier bedarf es noch einiger Verbesserungen. Bauamtsmitarbeiter Michael Reiter-Giehl wird damit befasst, diese Angelegenheiten gemeinsam mit dem Team am Recyclinghof zu bearbeiten, damit gute Lösungen gefunden werden.

e) Anpassung von Gemeindeabgaben im Bereich Abfallentsorgung:

GR Karl Spindlegger verweist darauf, dass die Sperrmüllgebühr in vielen Gemeinden höher angesetzt sei als jene für den Restmüll. Bgm. Ing. Josef Bucher erläutert dem Gemeinderat daraufhin die geltende Abfallgebührenordnung für de Gemeinde Uderns, welche im Vergleich zu anderen Kommunen durchaus moderat sei.

Eine Anpassung der Sperrmüllgebühr wird aber überprüft, ebenso eine mögliche Senkung des Tarifs beim Altholz, welcher verhältnismäßig hoch angesetzt sei aufgrund der Unterscheidung zwischen thermisch verwertbaren und nicht verwertbaren Holzabfällen. Die Erhebungen dazu werden durch das Gemeindeteam durchgeführt, die Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Gemeindeabgaben-Festlegung, welche zumeist in der Oktobersitzung des Gemeinderats erfolgt.

f) Verwertung der baufälligen Liegenschaft „Hoberer“ an der Kohlgasse:

Im Gemeinderat wird über das alte Wohnhaus „Hoberer“ und den gegenüberliegenden früheren Stall gesprochen. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass eine der Grundeigentümerinnen kürzlich bei ihm war. Es wird eine Veräußerung der Liegenschaft ins Auge gefasst, da man sich selbst außer Stande sehe, hier ein wirtschaftlich tragbares Projekt umzusetzen. Seitens eines lokalen Bauträgers wurde

dazu bereits Interesse geäußert. Alles Weitere bleibt abzuwarten, es dürfte nun aber doch in absehbarer Zeit etwas weitergehen in dieser Angelegenheit.

Die Bedingung der Gemeinde, dass der Altbestand bei einer Verwertung der Grundstücke jedenfalls abzureißen sei, ist jedenfalls bindend. Weiters ist beim nördlichen Baugrund am Finsingbach entlang der Kohlgasse ein Streifen von 1,0 m kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten, dies wurde dem interessierten Bauträger auch bereits mitgeteilt und so akzeptiert. Das marode Wohnhaus ist einstweilen mit einem Bauzaun gegen unbefugtes Betreten abgesichert.

g) Sanierung des Spielplatzes beim Caritaszentrum:

GR Martin Kob informiert den Gemeinderat, dass der Kinderspielplatz beim Caritaszentrum neben der Kirche sehr in die Jahre gekommen sei und deshalb 2025 eine komplette Sanierung anstehen wird. Die Gemeinde hat sich bei den vorangegangenen Erneuerungen stets an den Kosten beteiligt, deshalb wird man auch diesmal bezüglich einer Mitfinanzierung anklopfen. Das Angebot für die Sanierung soll dem Gemeinderat noch vor der heurigen Budgetsitzung vorliegen, damit der zu beschließende Gemeindeanteil im Voranschlag für das kommende Jahr aufgenommen werden kann.

Punkt 13 der Tagesordnung: Personalangelegenheiten

Anstellung einer Reinigungskraft:

Nachdem der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung die nochmalige Ausschreibung der Reinigungsstelle mit Adaptierung einiger Bestimmungen (attraktiveres Beschäftigungsausmaß, Festlegung der Arbeitszeit nach Vereinbarung) und bei offener Frist beschlossen hat, gab es dennoch bislang Bewerbungen dafür.

Wie im Gemeinderat vereinbart, wurde zwischenzeitlich die ortsansässige Firma PAKO mit der Mitwirkung bei den Reinigungsarbeiten beim Sportheim Uderns angestellt. Die restlichen Arbeiten werden durch vereinseigenes Personal erledigt. Es ist jedenfalls das Bestreben der Gemeinde, künftig jemanden für die Reinigungsarbeiten fix einzustellen, zumal ja auch bei anderen öffentliche Einrichtungen entsprechender Bedarf bestehen wird. Zum Kostenvergleich soll das Gemeindeteam aber jedenfalls ein Kostenangebot bei der Firma PAKO für die Komplettübernahme der laufenden Reinigungsarbeiten beim neuen Sportheim Uderns einholen.

Bgm. Ing. Josef Bucher wird den Gemeinderat wieder informieren, wenn sich bezüglich des gesuchten Reinigungspersonals etwas Neues ergibt, und er hat weiterhin die Vollmacht seitens des Gemeinderats, allfällige Vorstellungsgespräche selbst durchzuführen und eine Anstellung vorzunehmen, wobei die Genehmigung im Nachhinein durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.

Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die konstruktive Beratung und beendet die Sitzung.

Genehmigung der GR – Niederschrift vom 15.07.2024

Urkund dessen die Unterfertigung: